Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40 Schulen, Sport und Kultur

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **104/05** | 1

Datum: 07.04.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Sportausschuss**	öffentlich	20.04.2005	
2.				
3.				
4.				

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine

Beschlussentwurf:

Die Gültigkeit der als Anlage beigefügten und ursprünglich bis 31.12.2004 befristeten Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine wird bis zum 31.12.2005 verlängert. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Sitzung des Sportausschusses am 07.12.2005 eine Vorlage zu unterbreiten, die eine Neufassung der vorgenannten Richtlinien beinhaltet.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt	Unterschriften
☒ gesehen ☐ vorgeprüft	i.V. 7.IV.05

1	2	3	4
☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	☐ zugestimmt
☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen
☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt
☐ zurückgestellt	☐ zurückgestellt	☐ zurückgestellt	☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine wurden im Dezember 2003 für das Jahr 2004 beschlossen.

Die Neufassung der Richtlinien wurde in 2004 angegangen. Sie konnte jedoch nicht entscheidungsreif abgeschlossen werden.

Aufgrund der erfolgten Umsetzungen in der Verwaltung konnte eine Bearbeitung der Angelegenheit in der Kürze der Zeit bis zum anstehenden Sportausschuss nicht erfolgen. Im Übrigen ist eine unterjährige Veränderung der Richtlinien weder aus Sicht der betroffenen Vereine, noch in der verfahrensmäßigen Abwicklung für die Verwaltung, sinnvoll. Von daher wird gebeten, wie im Beschlussentwurf aufgeführt zu verfahren.

Richtlinien
der Stadt Eschweiler
über die Energiekostenbeteiligung
für die Nutzung städtischer Sportanlagen
sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine

1. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung des Hallen- und des Freibades

1.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) des Hallenbades Jahnstraße sowie des Freibades Dürwiß wird je Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **6,90 €** erhoben. Für die Berechnung der Energiekostenbeteiligung wird eine jährliche Nutzungskapazität von pauschal 43 Wochen zugrundegelegt.

1.2 Für die Nutzung des Hallenbades Jahnstraße sowie des Freibades Dürwiß bei Einzelveranstaltungen wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **51,13 €** je angefangene Nutzungsstunde, maximal jedoch ein Betrag von **153,39 €** erhoben. Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.

1.3 Die Ausrichtung von Meisterschaften (Stadt-, Kreis-, Landesmeisterschaften usw.) mit Beteiligung Eschweiler Sportvereine sowie Sportveranstaltungen zur Förderung der Beziehungen zu den Eschweiler Partnerstädten sind von den Festsetzungen unter Nr. 1.2 ausgenommen.

2. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Turn- und Sporthallen

2.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) der Turn- und Sporthallen wird je Hallennutzungseinheit und Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **1,46 €** erhoben. Als Hallennutzungseinheiten werden die Hallenteile der Turn- und Sporthallen angenommen (Turnhalle = 1 Hallennutzungseinheit, Mehrfachsporthallen = 2 bzw. 3 Hallennutzungseinheiten). Für die Berechnung der Energiekostenbeteiligung wird eine jährliche Nutzungskapazität von pauschal 43 Wochen zugrundegelegt. Beschränkt sich eine regelmäßige Nutzung auf den Zeitraum 01.11. bis 31.03. jedes Jahres (Winterzeit) so werden hierfür 5/12, bei Nutzung im Zeitraum 01.04. bis 31.10. jedes Jahres (Sommerzeit) entsprechend 7/12 des Jahresbeitrages als Energiekostenbeteiligungen abgerechnet.

2.2 Für die Nutzung der Turn- und Sporthallen bei Einzelveranstaltungen wird von den Nutzern wie folgt Energiekostenbeteiligung erhoben:

2.2.1 für Veranstaltungen der Altersgruppe Senioren (Erwachsene ab 18 Jahre) in Höhe von **12,78 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch ein Grundbetrag in Höhe von **51,13 €**;

2.2.2 für Veranstaltungen der Altersgruppe Junioren (Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre) in Höhe von **5,11 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch einen Grundbetrag in Höhe von **20,45 €;**

2.2.3 für Veranstaltungen auswärtiger Nutzer, ohne Rücksicht auf die Altersgruppeneinteilung, in Höhe von **25,56 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch ein Grundbetrag in Höhe von **102,26 €.**

Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.

2.3 Die Austragung von Meisterschafts- und Pokalspielen Eschweiler Sportvereine, die Ausrichtung von Meisterschaften (Stadt-, Kreis-, Landesmeisterschaften usw.) mit Beteiligung Eschweiler Sportvereine sowie Sportveranstaltungen zur Förderung der Beziehungen zu den Eschweiler Partnerstädten sind von den Festsetzungen unter Nr. 2.2 ausgenommen.

3. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung von Sportplatzanlagen (einschließlich Sportheime/Umkleidegebäude)

3.1 Die Stadt Eschweiler übernimmt von den auf allen Sportplatzanlagen (einschl. Sportheime/Umkleidegebäude entstehenden Gesamtenergiekosten einen Anteil in Höhe von jährlich **71.580,86 €**. Die darüber hinausgehenden Energiekosten sind durch alle Sportplatznutzer zu tragen und werden nach folgendem Verteilerschlüssel auf die Nutzer umgelegt:
Prozentualer Anteil je Verein an den Gesamtkosten ist gleich dem prozentualen Anteil an den über 71.580,86 € hinausgehenden Energiemehrkosten.

Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung für das laufende Jahr erfolgt auf der Basis der im Vorjahr entstandenen Energiekosten. Der prozentuale Verteilungsschlüssel ist in jedem Jahr neu zu berechnen.

3.2 Für die Nutzung der Sportplatzanlagen (einschl. Sportheime/Umkleidegebäude) bei Einzelveranstaltungen durch Nutzer, die keine Regelnutzer der Anlage sind, wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **51,13 €** bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele o.ä.) bzw. **102,26 €** bei Mehrfachnutzungen (Turniere o. ä.) erhoben. Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.

3.3 Für die Nutzung der Großsportanlage Dürwiß sowie der Sportanlage „Waldstadion" (einschließlich Sportheim/Umkleidegebäude und leichtathletische Anlagen) durch

a) Eschweiler Sportvereine, die keine Regelnutzer sind, wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von 100,00 € bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele, Leichtathletikveranstaltungen o.ä.) bzw. 200,00 € bei Mehrfachnutzungen (Turniere o.ä.)

b) auswärtige Sportvereine bzw. Institutionen wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von 200,00 € bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele, Leichtathletikveranstaltungen o.ä.) bzw. 300,00 € bei Mehrfachnutzungen (Turniere o.ä.)

erhoben.
Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.

4. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Schießstände

4.1 Die Erhebung der Energiekostenbeteiligung erfolgt analog zu Nr. 2.1, wobei ein Schießstand einer Hallennutzungseinheit gleichgesetzt wird.

4.2 Die Übertragung der Schießstände auf Betreibervereine im Wege der Verpachtung und die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Sportanlagen durch die Vereine ist weiterzuverfolgen und möglichst in 2003 abzuschließen.

5. Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine

5.1 Eschweiler Sportvereine, die städtische Sportanlagen in Anspruch nehmen und Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung gemäß nachfolgender Staffelung:

1 bis 100 Jugendliche	13,81 €/Jugendliche/Jahr
101 bis 300 Jugendliche	9,21 €/Jugendliche/Jahr
ab 301 Jugendliche	4,60 €/Jugendliche/Jahr

5.2 Eschweiler Sportvereine, die keine städtischen Sportanlagen nutzen, aber dennoch Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung in Höhe von 3,68 €/Jugendliche/Jahr.

5.3 Grundlage für die Berechnung der Jugendförderung sind die jährlich von den Vereinen zum 31.01. jeden Jahres an den Landessportbund NW mitzuteilenden Vereinsmitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. jedes Jahres (Stärkemeldungen).

Die gewährte Jugendförderung wird nicht mit den von den Vereinen zu leistenden Energiekostenbeteiligungen verrechnet.

6. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligungen sowie der Jugendförderungen erfolgen im 2. Halbjahr eines jeden Jahres.

7. Die Nutzung der Sportanlagen ist zwischen der Stadt Eschweiler und den nutzenden Vereinen vertraglich zu vereinbaren. Die „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine" sind Bestandteil der abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen, deren Laufzeit nicht über den 31.12.2004 hinausgehen soll. Über Ausnahmen ist im Einzelfall durch den Sportausschuss zu beschließen.

8. Die „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine" gelten für den Zeitraum 01.01.2004 bis zum 31.12.2004.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am 10.12.2003